

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Einzelverkauf von der Druckerei wöchentlich 30 Pf., monatlich 20 Pf., vierteljährlich 3,10 Mk.; durch unsere Buchhändler wöchentlich 30 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Poststellen sowie unsere Ausleger und Geschäftsstellen nehmen ebenfalls Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Dienste der Lieferanten, der Lieferanten oder der Verleger sind wir nicht verantwortlich. / Bei der Bestellung können wir auf Lieferung der Zeitung für den Zeitraum von 14 Tagen oder auf Lieferung der Zeitung für den Zeitraum von 14 Tagen oder auf Lieferung der Zeitung für den Zeitraum von 14 Tagen. / Ferner ist bei der Bestellung in den obengenannten Fällen keine Anfrucht, falls die Zeitung verspätet in bestimmtem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 30 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Abgabe der Zuschriften ist unter der Aufsicht der Berliner Vertretung: Berlin 63, 45.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Jernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 24.

Dienstag den 29. Januar 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Gemüse.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht.

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1,50 Mk. je Zentner,
2. Grünkohl	10.— " " "
3. Karotten, kleine runde	13,25 " " "
4. Kohlrabi	17.— " " "
5. (Strunkkohlrabi)	15.— " " "
6. Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 28. 2. 18	45 Pf. je Pfund,
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50 " " "
später	55 " " "
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 28. 2. 18	35 " " "
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40 " " "
später	45 " " "
c) für leichtere Ware	25 " " "
7. Möhren:	
a) Gelbe Speisemöhren	6,25 Mk. je Zentner,
b) Rote Speisemöhren und längl. Karotten	8,25 " " "
c) Futtermöhren	2,50 " " "
8. Rote Rüben (Rote Beete)	14.— " " "
9. Rotkohl	11.— " " "
10. Runkelrüben	3.— " " "
11. Sellerie bis 14. 2. 18. ohne Kraut	40.— " " "
später	45.— " " "
12. Spinat (nicht Spinaterfah)	40.— " " "
13. Schwarzwurzeln	50.— " " "
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Mairüben)	2,25 " " "
15. Weißkohl	7.— " " "
16. Wirsingkohl	10,50 " " "
17. Bruten (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Stielrüben):	
a) weiße	3.— " " "
b) gelbe	3,50 " " "
c) weiße und gelbe gemischt	3,25 " " "
18. Zwiebeln, los:	
vom 1. Februar 1918 ab	15.— " " "
vom 1. März 1918 ab	17.— " " "

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandels- und Kleinhandelspreis für Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten, Stoppelrüben und Bruten

um 0,25 Mk.,

der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 Mk.,

" 12 " 2 Mk.,

(dieser letztere jedoch nur bis 30. April 1918).

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177 —).

II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung:

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden und Leipzig die folgenden Höchstpreise:

	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
	je Zentner	je Pfund
	Mk.	Pfg.
Futterrüben	3,50	6
Grünkohl	16,50	22
Kleine runde Karotten	18,25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	28.—	30
ab 1. 3. 18	34.—	31
ab 1. 4. 18	25.—	32
ab 1. 6. 18	26.—	33

Großhandelspreis: Kleinhandelspreis:

	je Zentner	je Pfund
	Mk.	Pfg.
Strunkkohlrabi	21.—	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5.—	9
ab 1. 3. 18		10
" gelbe	6.—	10
ab 1. 3. 18		11
" weiße und gelbe gemischt	5,25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10.—	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	13.—	18
ab 1. 3. 18		19
c) Futtermöhren	6.—	8
Rotkohl	15,50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinaterfah)	51.—	62
ab 1. 3. 18	53.—	64
ab 1. 4. 18	55.—	66
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	4,25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10,50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15,50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21.—	28
ab 1. 3. 18	23.—	30

Es steigt vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandels- und Kleinhandelspreis für Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten, Stoppelrüben und Bruten

um 0,25 Mk.,

der Großhandels- und Kleinhandelspreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl

um 0,50 Mk.

Die Großhandels- und Kleinhandelspreise werden im Einkommen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandels- und Kleinhandelspreise nicht gebunden. Die Kleinhandelspreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezbr. 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Jan. 1918 (Nr. 18 der Sächs. Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Januar 1918.

159 II B VIII a.

Ministerium des Innern.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 hat jeder Hilfsdienstpflichtige, der vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet oder seine Wohnung wechselt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktage dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben. Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktage dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen.

Diese Vorschriften werden vielfach noch nicht genügend beachtet und deshalb nachdrücklich in Erinnerung gebracht mit dem Hinweise, daß die schuldhaftige Unterlassung der vorgeschriebenen Mitteilungen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, eine Haftstrafe bis zu drei Tagen nach sich zieht.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitteilung nur an die Gemeindebehörde oder die Amtshauptmannschaft nicht genügt und von Strafe nicht befreit; sie ist vielmehr für den hiesigen Bezirk in allen Fällen an „den Einberufungsausschuss in Meissen“ zu richten.

Meissen, am 25. Januar 1918.

Nr. 66 II P.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Rössen, Wilsdruff und Lomnawitz. Der Bürgermeister zu Eichenlehn.

1113